

naturgemäß nur mit solchen Rückwanderern beschäftigen kann, die mit entsprechenden materiellen Mitteln heimkehren. Dem Staat soll die Aufgabe zufallen, die freierwerbenden Ländereien zu konstituieren und dem Institut ein Vorkaufsrecht zu sichern. Das Institut würde es auch übernehmen, in den südlichen Komitaten des Landes die staatlichen und kommunalen Ländereien zu parzellieren und auf etwa 25 Jahre zu verpachten. Im Namen des Verbandes der Genossenschaften erklärte Direktor Dr. Johann Horváth, die Ortsstellen des Verbandes, die die Mission übernehmen, die einzelnen, etwa durch den Krieg freierwerbenden Anwesen festzustellen, würden auf die in Amerika weilenden Dorfeinwohner einwirken und die freierwerbenden kleinen Landstücke so mit rückwandernden Dorfsassen neu besetzen.

Der Fünferausschuß akzeptierte in einem gewissen Sinne beide Anträge, indem er sein Siedelungsprogramm ihnen anpaßte. Von dem Standpunkte ausgehend, daß von dem Staate eine finanzielle Fundierung der Siedelungen nicht erwartet werden kann, sah sich der Ausschuß bemogen, anzuregen, daß die Ansiedelung der Kriegsteilnehmer und der heimkehrenden Auswanderer in zwei Gruppen erfolgen soll. Die umfassenden Ansiedelungen, die Erwerbung von Gütern, sowie die Parzellierung der kommunalen und fiskalischen Ländereien soll durch den Landesverband der Bodenkreditinstitute erfolgen, während bei der Ansiedelung in den Einzelfällen, die sich in der bezeichneten Weise bei Freierwerbungen börslicher Anwesen vollzieht, der Verband der Genossenschaften vorzugehen hätte. Diese letztere Art der Ansiedelung müßte allerdings vorläufig unterbleiben, denn eine Konstituierung der dereliquierten Bauerngüter könnte durch falsche Gerüchte ungünstig auf die im Felde stehenden Bauern wirken, hätte überdies auch anderweitig mit Ungenauigkeiten zu rechnen. Jedenfalls begrüßt der Fünferausschuß die propagandistische Tätigkeit des Verbandes der Genossenschaften.

Der Beschluß des Fünferausschusses geht in einer Richtung weiter als die Verfügungen, die in Oesterreich und im Deutschen Reiche zum Schutze des Bauerngutes getroffen wurden. In Oesterreich verfügt die kaiserliche Verordnung vom 9. August des Jahres 1915 für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse eine Einschränkung und eine behördliche Kontrolle der Uebertragung von Bauerngütern. Im Deutschen Reiche ist die Frage, soweit sie durch kriegerische Ereignisse (und nicht etwa durch nationalpolitische Momente!) akut wurde, über die allerdings großzügige Propaganda nicht hinaus gebiehn. In Preußen sind staatliche Fonds in der Höhe von hundert Millionen Mark durch die Preussische Staatsbank für die nachkriegerische Ansiedelung vorgesehen. Demgegenüber umfassen die Pläne unseres Fünferausschusses die Ansiedelung der Rückwanderer und der heimkehrenden Kriegsteilnehmer, an den Südgrenzen Ungarns die Schaffung von Siedelungen, die gewissermaßen an das frühere Grenzerstern erinnern, und schließlich die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes in einer Form, Dimension und rechtlichen Ausgestaltung, die fernerhin auch die Auswanderung hemmen soll. Dieser letztere Teil der Unterbreitungen des Fünferausschusses ist das lobifikatorische Werk des Tafelrichters Dr. Dionys Sebest. Er ist, in ausgezeichnete Weise motiviert, ein nachahmenswertes Beispiel lobifikatorischer Leistung. Wir wollen hier in erster Reihe die Bedeutung der Pläne werten, die die Beschaffung des Siedelungsgebietes betreffen.

Ein Vorzug muß diesen Plänen zuerkannt werden: sie verlangen vom Staate kein Geld. In der Besprechung der Entwürfe für die Erhaltung der Bauernanwesen

werden wir zeigen, daß der Fünferausschuß dem Staate nur ein *lucrum cessans* zumutet, Bezichte, die mehr auf dem Gebiete des Gebührenrechtes liegen. Sonst werden nur legislatorische Verfügungen verlangt. Wird der Fünferausschuß bei dieser Genügsamkeit den Dimensionen des Problems gerecht? So weitherzig er in der Aufrollung und Erfassung des Problems ist, so eng erscheint der Kreis der Mittel, die er zur Lösung heranziehen will. In dem Bericht wird in ziemlich vehemente Weise das Eingreifen des privaten Kapitals in die Siedelungsangelegenheiten abgelehnt. Stehen aber die angerufenen Hilfskräfte im Verhältnis zur Aufgabe, die zu lösen ist? Die große Siedelungspolitik soll durch ein Vorkaufsrecht des Landesverbandes der Bodenkreditinstitute besorgt werden. Der altruistische Charakter dieser Institution ist bekannt. Die Gewinnmöglichkeiten der Beteiligten sind gesetzlich begrenzt, und zwar in einer Weise, die auf das Privatkapital kaum sehr anziehend wirken kann. Damit ist der altruistische Charakter der Tätigkeit des Instituts allerdings gekennzeichnet, gleichzeitig aber auch die Begrenztheit seiner Mittel, die zum großen Teile vom Staate stammen, also aus einer Quelle, aus der nach der Auffassung des Fünferausschusses nicht mehr viel geholt werden kann. In Amerika, von wo die Auswanderergelder seit Kriegsbeginn nur spärlich nach Ungarn sichern, harrten sicherlich große Beträge der Heimbeförderung, und es besteht kein Zweifel, daß nach dem Kriege diese Kapitalkräfte im Landlaufe, besonders durch die Valutadifferenz gesteigert, der Kapitalkraft des Landesverbandes der Bodenkreditinstitute weitaus überlegen sein werden. Es ist also nicht abzusehen, wie das Vorkaufsrecht des Landesverbandes der Bodenkreditinstitute die Wirkungen des Kaufsuches auf die Preisgestaltung ausschalten soll. Man muß damit rechnen, daß dieses Vorkaufsrecht angesichts der Konkurrenzverhältnisse nahezu illusorisch bleiben wird. Wie also soll auf diesem Wege das Siedelungsgebiet zur Verfügung gestellt werden? Wie sollen ferner die vermögenslos Heimkehrenden angesiedelt werden? Wie eine Einschränkung der Steigerung des Bodenpreises erfolgen? Man sieht, es ist noch vieles auszubauen, zu ändern, zu ergänzen, wenn die Gefahr des Verfallens ausgeschaltet werden soll.

Auch wir teilen die Auffassung, daß die Ansiedelung nicht durch Beistellung staatlicher Geldmittel erfolgen soll. Wir erinnern uns jedoch jener Auffassungen, die dem Staate auf diesem Gebiete eine kostenlose, doch großzügige Initiative zuweisen. Großzügigkeit ist hier die Voraussetzung des Erfolges. Andere Zahlen als die, die in dem Bericht des Fünferausschusses betont werden, müssen die Organisation des Siedelungswesens bestimmen. Rußland, das allerdings auch mit anderen Bevölkerungszahlen zu rechnen hat, hat auf diesem Gebiete, aus politischen Motiven heraus, Mustergültiges geschaffen. In fünf Jahren hat es 40 Millionen Joch Boden in individuellen Bauerngut umgewandelt und im sechsten Jahre, im Jahre 1913, wieder 970.000 Bauern freien Besitz gegeben. Das war die staatliche Bewegung. Neben ihr hat die Agrarbank noch zwölf Millionen Joch in Bauernbesitz gebracht. Gewiß, Rußland hat, wie wir ja bemerkten, mit anderen Zahlen zu rechnen. Aber auch in Ungarn müssen, wenn die Pläne nicht Pläne bleiben sollen, einerseits die Rückwanderer und andererseits jene Kriegsteilnehmer, die nach dem Kriege ohne feste Existenz dastehen und den Anlockungen des Auswanderns ausgesetzt sein werden, Berücksichtigung finden. Auch in Ungarn wirtschaften nahezu anderthalb Millionen Bauern auf durchschnittlich 0,98 Joch Grund, also einem Landbesitze, der nur eine Erschwerung des Glends, eine Sorge und nicht eine Quelle des Erwerbes ist. Der Fünferausschuß hat in dem Bestreben, einen kräf-

tigen Bauernstand zu schaffen, sein Augenmerk auch auf diese Varias der Landwirtschaft gerichtet. Wir verweisen ihn auf die hier bereits besprochene Studie Roland Segebüs'. In dieser Studie wird der § 182 des Darányischen Entwurfes herangezogen, in dem die Parzellierung des staatlichen Besitzes zur Bekämpfung der Auswanderung unter gewissen Voraussetzungen ausgesprochen ist. In der Motivierung dieses Entwurfes ist auch die Heranziehung des gebundenen Besitzes zur Herstellung einer richtigen Besitzverteilung empfohlen, ein Prinzip, das von Roland Segebüs trefflich ausgebaut wurde. Wenn man den gewaltigen Dimensionen der Aufgabe wirklich gerecht werden will, wird man noch oft auf diese Studie zurückgreifen müssen. Sie zeigt den Weg einer wirksamen gesetzgeberischen Tätigkeit, die das Kostbarste unseres staatlichen Besitzes, den Volksbestand, durch eine ausgreifende Neugestaltung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse, vor allem durch die Heranziehung des gebundenen Großbesitzes erhalten und vermehren kann. Der Fünferausschuß hat die Feststellung der Ländereien, die zu Siedelungszwecken herangezogen werden sollen, späteren Beratungen vorbehalten. Wir wollen hoffen, daß das richtige Bestreben auch den richtigen Weg finden wird, daß sich der Wirklichkeitsinn offenbaren wird in der Feststellung der Dimensionen, die die Legislative dem Reformwerke geben muß, wenn sie einer der größten Gefahren unseres Volksbestandes erfolgreich begegnen soll.